

SO_GERICHTE STBER.2017.4 vom 19. Oktober 2017

SO Obergericht, 2017-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2017.4

FR: SO_GERICHTE STBER.2017.4 du 19 octobre 2017

IT: SO_GERICHTE STBER.2017.4 del 19 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Vorgehalten wird dem Beschuldigten im Strafbefehl zusammengefasst, er habe zwischen dem 9. und 13. September 2012 einen durch C.____ begangenen versuchten Betrug gefördert, indem er für diesen totalgefälschte Urkunden habe ausstellen lassen und diese in der Folge verwendet habe. Der Beschuldigte habe für C.____ den Online-Kreditantrag mit offensichtlich unwahren Angaben ausgefüllt und diesen von C.____ unterschreiben lassen, wobei er realisiert habe, dass C.____ die Unterschrift seiner Frau gefälscht habe. Im Rahmen eines gemeinsamen Tatplanes habe der Beschuldigte den unterzeichneten Privatkredit mit den notwendigen Dokumenten der [...] Bank AG eingereicht. Vorgängig habe er auf der Basis von alten Lohnabrechnungen, die ihm C.____ überlassen gehabt habe, durch eine Drittperson neue Lohnabrechnungen für den Zeitraum Juni bis September 2012 erstellen lassen und diese Totalfälschungen im Rahmen des gemeinsamen Tatplans der [...] Bank AG eingereicht. Im Falle der Kreditauszahlung hätte C.____ dem Beschuldigten für seine Dienste einen Betrag von CHF 1■000.00 bezahlt.

Der Beschuldigte bestreitet den Vorhalt, insbesondere den Vorwurf, er habe für C.____ gefälschte Lohnabrechnungen herstellen lassen. Er habe nur nach den Angaben von C.____ den Online-Antrag ausgefüllt und ausgedruckt.

E. 1.1

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Heidi Affolter-Eijsten in: StGB PK, Art. 47 StGB N 16 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt, zu

beachten (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Strafempfindlichkeit (neu in Art. 47 Abs. 1 StGB als «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» erfasst) betrifft nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern des ihm entsprechenden Masses an Strafe. Die Schwere des dem Betroffenen mit der Strafe zugefügten Übels kann auch von seiner persönlichen Situation abhängen. So wird ein alter Mensch durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen als ein jüngerer mit weitaus grösserer Lebenserwartung, ein kranker härter als ein gesunder, und das sollte strafmindernd ins Gewicht fallen.

Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.7).

E. 1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Es ist aber methodisch nicht korrekt, den ordentlichen Strafrahmen aufgrund von mehreren Taten in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB automatisch zu erweitern (Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9.2.2015 E. 4.2.). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8.). Liegen solche Umstände nicht vor, ist der erhöhte Rahmen auch nicht als theoretische Möglichkeit bei der Strafzumessung zu erwähnen.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Es ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Ausnahmefällen möglich, einzelne Tatkomplexe, die eng zusammenhängen, als schwerstes Delikt für die Festsetzung der Einsatzstrafe zusammenzufassen. Dieses Vorgehen ist im Urteil zu begründen (Urteil des Bundesgerichts 6B_899/2014 vom 7.5.2015 E. 2.3.) In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_405/2011 vom 24.1.2012 E. 5.4). Voraussetzung ist allerdings, dass im konkreten Fall

für jede einzelne Tat die gleiche Straftat ausgefällt würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9.2.2015 E. 4.2.; BGE 138 IV 120 E. 5.2.). Danach hat der Richter sämtliche Einzelstrafen für die von ihmzusätzlich zu beurteilenden Taten festzusetzen und zu benennen. Aus dem Urteil muss hervorgehen, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden und welche Strafzumessungsgründe für jede Einzelstrafe massgebend waren. Nur so lässt sich überprüfen, ob die einzelnen Strafen als auch deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (vgl. BGE 118 IV 119 E. 2b S. 120 f.; Urteil 6B_323/2010 vom 23.6.2010 E. 3.2; Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2016, N 362; je mit Hinweisen). Die Nennung der Einzelstrafen stellt auch keinen Mehraufwand bei der Urteilsbegründung dar, denn das Gericht muss ohnehin gedanklich für jede Einzeltat eine selbstständige Strafe festsetzen und die entscheiderelevanten Überlegungen in Grundzügen wiedergeben (vgl. Art. 50 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20; Urteil 6B_493/2015 vom 15.4.2016 E. 3.2). Das Gericht ist jedoch nach wie vor nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungsgründe innerhalb der Einzelstrafen gewichtet (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61; Urteil 6B_1110/2014 vom 19.8.2015 E. 4.3). Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die Täterkomponenten zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_865/2009 vom 25.3.2010 E. 1.6.1).

E. 1.3

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB).

Art. 49 Abs. 2 StGB will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Aufteilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleichzeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt werden (BGE 138 IV 113 E. 3.4.1 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Bedingung für eine Zusatzstrafe ist stets, dass die Voraussetzungen der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB erfüllt sind. Danach sind ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen, weil das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden.

Methodisch ist im Fall der retrospektiven Konkurrenz das Delikt zu bestimmen, für welches das Gesetz die schwerste Strafe vorsieht (sog. «abstrakte Methode»). Danach hat der Richter für dieses Delikt die Einsatzstrafe festzusetzen. Anschliessend wird diese Sanktion im Hinblick auf die weiteren zu beurteilenden Taten erhöht. Ist das bereits abgeurteilte Delikt das schwerere, bestimmt das Gericht die Einsatzstrafe ausgehend von diesem Delikt und erhöht die Strafe gestützt auf die neu zu beurteilenden Delikte. Wenn hingegen das neu zu beurteilende Delikt schwerer ist, dient dieses zur Festsetzung der Einsatzstrafe, welche gestützt auf die alten, bereits abgeurteilten Delikte erhöht werden muss. Von der so gebildeten Gesamtstrafe ist die bereits ausgesprochene Strafe abzuziehen. Daraus resultiert die auszusprechende Zusatzstrafe. Es ist neu zu beachten, dass der Richter an die frühere rechtskräftige Grundstrafe gebunden ist und diese auch nicht gedanklich im Rahmen der

retrospektiven Konkurrenz erhöhen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_829/2014 vom 30.6.2016 E. 2.5.1 und 2.6).

E. 1.4

Beim Versuch (Art. 22 StGB) geht es um eine Tatkomponente, die sich dadurch auszeichnet, dass sie verschuldensunabhängig ist. Deshalb wird sie bei der Gesamteinschätzung des Verschuldens auch nicht einbezogen. Sie hat sich indessen im Sinne einer Reduzierung der (hypothetischen) verschuldensangemessenen Strafe auszuwirken. Das Mass dieser Minderung hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49). Dies verlangt, zunächst eine hypothetische (verschuldensangemessene) Strafe zu ermitteln, welche für den Fall des vollendeten Delikts angemessen wäre. Nur so lässt sich nachvollziehen, wie es zu der Strafe der bloss versuchten Tat kommt (Hans Mathys, Zur Technik der Strafzumessung, in: Schweizerische Juristen-Zeitung [SJZ] 100/2004).

2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Gemäss der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime «in dubio pro reo» ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: Es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 Ia 36 ff., 127 I 40 f.) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel ist der Grundsatz «in dubio pro reo» verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die entfernteste Möglichkeit des Andersseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat der Richter auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen.

Eine Verurteilung darf somit nur erfolgen, wenn die Schuld des Verdächtigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Täter mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Richter einerseits persönlich von der Tatschuld überzeugt ist und andererseits die Beweise die Schuld des Verdächtigten in einer vernünftigen Zweifel ausschliessenden Weise stützen. Der Richter hat demzufolge nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (BGE 115 IV 286).

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO): Es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die

Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungskraft oder Beweiskraft. Das Gericht entscheidet nach der persönlichen Überzeugung, ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht.

E. 2.1

Die vorliegend zu beurteilenden Straftaten wurden alle vor Erlass des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 15. September 2014 begangen. Es besteht somit eine Konstellation der retrospektiven Konkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB. Der vorliegende versuchte Betrug, begangen in der Zeit vom 9. September bis am 13. September 2012, wiegt schwerer als das bereits abgeurteilte Urkundendelikt vom 13. November 2011, so dass die hierortige Strafe die Einsatzstrafe bildet. In einem ersten Schritt ist nachfolgend das Strafmass für den versuchten Betrug als schwerstes Delikt zu bestimmen.

Die angestrebte Deliktssumme von CHF 30'000.00 wiegt nicht leicht. Der Beschuldigte wollte zusammen mit C.____ mittels falscher Angaben und gefälschter Urkunden gegenüber der [...] Bank AG den Abschluss eines Kreditvertrages mit Auszahlung der Kreditsumme von CHF 30'000.00 an C.____ erwirken. Hätte er im Kreditantrag der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht und keine gefälschten Urkunden gebraucht, hätte keine Chance auf Erhalt des Kredites bestanden. Die gefälschten Lohnabrechnungen wirken professionell und entsprechen äusserlich der authentischen Abrechnung vom Dezember 2008. Der Beschuldigte stellte C.____ dabei als weitaus besseren Schuldner dar, als dieser in Wirklichkeit war, die Forderung der [...] Bank AG gegen diesen wäre von Anfang an in erheblichem Ausmass gefährdet und dadurch in ihrem Wert wesentlich herabgesetzt gewesen. Ob C.____ je eine Rate zurückbezahlt hätte, scheint höchst fraglich und das war dem Beschuldigten auch egal. Bezüglich der Verwerflichkeit des Handelns ist anzuführen, dass das Vorgehen des Beschuldigten von einer bemerkenswerten Unverfrorenheit zeugt, was aber generell bei Betrugsdelikten bzw. bei Betrugsdelikten in Kombination mit Urkundenfälschungen nicht untypisch ist. Immerhin ist anzumerken, dass das Geschäftsmodell der Online-Kreditanträge es dem Täter vergleichsweise einfach macht, einen Betrug zu versuchen, da keinerlei persönlicher Kontakt stattfindet. Insgesamt ist die objektive Tatschwere mit Blick auf die Spannbreite aller möglich scheinenden Betrugs- und Fälschungshandlungen noch als leicht zu beurteilen.

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Seine Beweggründe waren finanzieller und damit rein egoistischer Natur, was sich aber bei Betrugsdelikten als deliktstypisch erweist. Immerhin war der für ihn persönlich angestrebte Profit mit CHF 1'000.00, von dem er wohl noch etwas an den Fälscher hätte abgeben müssen, eher gering. Das deliktische Handeln wäre für den Beschuldigten zweifelsohne vermeidbar gewesen, hatte er doch zur Tatzeit ein weit überdurchschnittliches Einkommen: So gab er im Onlinekreditantrag vom 24. Januar 2013 ein durchschnittliches Monatseinkommen von CHF 20'000.00 an und belegte dies mit Lohnabrechnungen, die sich als korrekt erwiesen (Vorakten Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland). Die subjektiven Tatkomponenten sprechen demnach nicht für den Beschuldigten, wirken sich jedoch auch nicht in relevanter Weise auf die Verschuldensbewertung aus. Es bleibt bei einem noch leichten Verschulden.

Bei vollendeter Tatbegehung wäre bei diesem Verschulden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe eine Geldstrafe von 210 Tagessätzen auszufallen. Es blieb beim Versuch und die [...] Bank AG hat keinen Schaden erlitten. Jedoch haben der Beschuldigte und C.____ alles Nötige getan, um das Delikt zu vollenden. Dass dies nicht gelang, lag in der angesichts vermehrter Betrugsfälle erhöhten Aufmerksamkeit der [...] Bank AG. Eine Reduktion der Strafe um einen Drittel zufolge Versuchs ergibt eine Einsatzstrafe von 140 Tagessätzen.

E. 2.2

Diese Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB wegen der begangenen Urkundenfälschung auf 160 Tagessätze zu erhöhen. Die Straferhöhung fällt mit 20 Tagessätzen gering aus, da es sich um ein Begleitdelikt zum versuchten Betrug handelt und der Unrechtsgehalt des Urkundendelikts mit der Strafe für das Vermögensdelikt schon weitgehend abgegolten ist. Zudem hat der Beschuldigte die gefälschten Urkunden nicht selbst hergestellt.

E. 2.3

Bei den Täterkomponenten fällt das reichlich befrachtete Vorstrafenregister auf: Vor der hierortigen Tatzeit weist der Beschuldigte drei Verurteilungen wegen Strassenverkehrsdelikten auf: am 15. Januar 2008, am 18. Februar 2009 und am 23. November 2010.

Nach der Deliktszeit wurde der Beschuldigte wie folgt verurteilt:

Die Vorstrafen von 2008 bis 2010 betreffen zwar ein anderes Rechtsgebiet und sind daher nicht einschlägig, es sind aber deren drei innert knapp drei Jahren und bei der Begehung der im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Delikte lief noch die Probezeit für den bedingt ausgesprochenen Anteil der Geldstrafe vom 23. November 2010. Dies alles wirkt sich ebenso wie die Delinquenz während hier laufendem Verfahren strafferhöhend aus.

Die übrigen Täterkomponenten wie persönliche Verhältnisse, Strafempfindlichkeit und Verhalten nach der Tat wirken sich demgegenüber bei der Strafzumessung neutral aus. Der Beschuldigte zeigte zwar weder Einsicht noch Reue und versuchte sich durch fadenscheinige Erklärungen von der Strafverfolgung zu entziehen, was sich aber nicht zu seinen Lasten auswirkt. Strafmindernd zu berücksichtigen ist die lange Verfahrensdauer: In der Voruntersuchung gab es zwei Mal eine längere unerklärliche Stillstandszeit von je fünf Monaten. Nach Einbezug der Täterkomponenten ergibt sich eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen.

E. 2.4

Die hierortige Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen ist nun im Rahmen der hypothetischen Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 2 StGB zur Abgeltung des Urkundendelikts vom 13. November 2011 angemessen zu erhöhen. Der Strafbefehl lautete auf 72 Tagessätze Geldstrafe, einzubeziehen ist aber auch die damals ausgefallte Verbindungsbusse mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Tagen, inhaltlich ist somit von einer Geldstrafe von insgesamt 90 Tagessätzen auszugehen. Nach Vornahme der Asperation ist dafür eine Erhöhung der Geldstrafe um 60 Tagessätze auf 240 Tagessätze vorzunehmen. Davon sind die mit Strafbefehl vom 15. September 2014 ausgesprochenen insgesamt 90 Tagessätze abzuziehen, sodass als Zusatzstrafe zum genannten Strafbefehl noch 150 Tagessätze Geldstrafe verbleiben. Das Urteil gilt auch als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts

Bern-Mittelland vom 17. Februar 2016, ohne dass dies Auswirkungen auf die Strafzumessung hätte, da die Strafe für die Delinquenz vor dem 15. September 2014 bereits asperiert wurde.

E. 2.5

Nach den Akten und Aussagen des Beschuldigten ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 7'000.00 auszugehen. Davon erfolgt für die Tagessatzberechnung vorweg ein Pauschalabzug von 25 %, danach Abzüge von je 15 % für die nicht erwerbstätige Ehefrau und das Kind. Somit ergibt sich ein Tagessatz von CHF 122.50, welcher angesichts der eher grösseren Anzahl Tagessätze auf CHF 100.00 reduziert wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_760/2008 vom 30.6.2009 E. 2.1).

E. 2.6

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die Anforderungen an die Prognose der Legalbewährung für den Strafaufschub liegen nach neuem Recht etwas tiefer. Während nach früherem Recht eine günstige Prognose erforderlich war, genügt nunmehr das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der Strafaufschub ist nach neuem Recht die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B_214/2007 vom 13.11.2007). Im Zusammenhang mit der Gewährung des bedingten Strafvollzuges nach Art. 42 Abs. 1 StGB hielt das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid fest, bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr biete, habe das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen seien neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren seien etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Es sei unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2013 vom 20.11.2013 E. 1.3 f.).

Die mannigfachen Straftaten des Beschuldigten, auch noch während hier laufendem Verfahren, lassen auf den ersten Blick auf eine schlechte Legalprognose schliessen. Einsicht und Reue liess der Beschuldigte gänzlich vermessen. Andererseits lebt er in geordneten und stabilen persönlichen Verhältnissen, seit der Geburt seines Sohnes liess er sich nichts mehr zu Schulden kommen. Eine Suchterkrankung liegt nicht vor. Weiter darf eine gewisse Warnwirkung durch die am 17. Februar 2016 verhängte unbedingte Geldstrafe erwartet werden. Deshalb kann ihm trotz verbleibender Bedenken gemäss dem Antrag der Staatsanwaltschaft der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von fünf Jahren gewährt werden.

E. 2.7

Ein Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 23. November 2010 gewährten bedingten Strafvollzuges für eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen ist zufolge Zeitablaufs nicht mehr möglich (Art. 46 Abs. 5 StGB)

V. Kosten und Entschädigungen

Bei diesem Verfahrensausgang erliegen die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens auf dem Beschuldigten (Art. 426 Abs. 1 sowie Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO). Die Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 3'000.00 festzusetzen. Insgesamt hat der Beschuldigte Verfahrenskosten von CHF 3'610.00 (1. Instanz: CHF 460.00, 2. Instanz: CHF 3'150.00) zu tragen. Eine Parteientschädigung ist dem Beschuldigten nicht auszurichten.

VI. Ordnungsbusse

Der Zeuge C.____ ist trotz rechtsgültiger Vorladung unentschuldig nicht zur Verhandlung vor dem Berufungsgericht erschienen. Ihm ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 StPO eine Ordnungsbusse aufzuerlegen. Da es sich um einen Wiederholungsfall handelt ■ der Zeuge war schon zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung unentschuldig nicht erschienen ■ ist die Ordnungsbusse auf CHF 600.00 festzulegen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und 3, Art. 46 Abs. 5, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 146 Abs 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 251 Ziff. 1 StGB; Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 426 Abs. 1 sowie Art. 428 Abs. 1 und 3 StPOerkannt:

1. Der Beschuldigte A.____ hat sich des versuchten Betruges und der Urkundenfälschung, begangen in der Zeit vom 9. September bis am 13. September 2012, schuldig gemacht.

2. Der Beschuldigte wird ■ als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (Region Bern-Mittelland) vom 15. September 2014 sowie zum Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 17. Februar 2016 ■ verurteilt zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je CHF 100.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 5 Jahren.

3. Es wird festgestellt, dass der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 23. November 2010 gewährte bedingte Vollzug für 45 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 220.00 zufolge Zeitablauf nicht mehr widerrufen werden darf.

4. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 3 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern vom 20. September 2016 (nachfolgend: erstinstanzliches Urteil) das Begehren des Beschuldigten, vertreten durch Rechtsanwalt Krishna Müller, [...], um Ausrichtung von CHF 350.00 für persönliche Umtriebe abgewiesen worden ist.

5. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des erstinstanzlichen Urteils der Zeuge C.____ wegen seines unentschuligten Fernbleibens von der erstinstanzlichen Hauptverhandlung mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.00 bestraft worden ist.

6. Das Begehren des Beschuldigten, vertreten durch Rechtsanwalt Krishna Müller, [...], um Zuspreehung einer Parteientschädigung von CHF 6'248.90 für das erstinstanzliche Verfahren und von CHF 4'787.85 für das Berufungsverfahren (Zuerkennung der Verteidigungskosten) wird abgewiesen.

7. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 400.00, total CHF 460.00, sowie die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 3'000.00, total CHF 3'150.00, hat der Beschuldigte zu bezahlen.

8. Der als Zeuge vorgeladene C.____ wird wegen unentschuldigtem Nichterscheinen an der obergerichtlichen Hauptverhandlung vom 19. Oktober 2017 mit einer Ordnungsbusse von CHF 600.00 bestraft.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kiefer

Lupi De Bruycker

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_1455/2017 vom 6. Juli 2018 bestätigt.

E. 3

Die Vorinstanz legt auf den Seiten 10 f. der schriftlichen Urteilsbegründung die Aussagen des Beschuldigten und von C.____ dar, darauf kann verwiesen werden. Der Amtsgerichtspräsident kam zum Ergebnis, der in der Anklage vorgehaltene Sachverhalt sei nachgewiesen, da die Aussagen von C.____ glaubhaft seien, diejenigen des Beschuldigten hingegen nicht (US 12 f.).

Bei der Beweiswürdigung sind folgende Erwägungen von Bedeutung:

Zusammenfassend ergibt sich Folgendes: Die Aussagen von C.____ zu den Abläufen sind plausibel, widerspruchsfrei und decken sich mit den erhobenen objektiven Beweismitteln. Die Aussagen des Beschuldigten sind widersprüchlich und mussten von ihm aufgrund der ihm im Verlauf des Verfahrens vorgelegten objektiven Beweismittel mehrfach korrigiert werden. Seine Darstellung, er sei nur für das Ausfüllen des Online-Antrages beigezogen worden, ist höchst unplausibel: Weshalb sollte A.____, der diesfalls in der Lage gewesen sein müsste, Lohnausweise perfekt selbst zu fälschen oder fälschen zu lassen, ausgerechnet den ihm bis dahin unbekanntem Beschuldigten beiziehen, einzig um ein Formular im Computer auszufüllen? Wenn man sich dann noch vor Augen hält, dass der Beschuldigte schon vorher Kontakte hatte zu einem gerichtsnotorischen, professionellen Fälscher von Dokumenten zum Zweck des Kreditbetruges bei der [...] Bank AG, ist das Beweisergebnis eindeutig: C.____ nahm Kontakt zum Beschuldigten auf, um einen Privatkredit zu erwirken, denn dieser bewegte sich nachweislich in einem Umfeld, in welchem er Personen für die Fälschung von Dokumenten rekrutieren konnte. Hätte C.____ selbst auf professionelle Weise die Lohnabrechnungen fälschen oder solche Fälschungen in Auftrag geben können, hätte es den Beschuldigten gar nicht gebraucht. Der im Strafbefehl vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend nachgewiesen. Die von der Verteidigung vor Obergericht unergründlich als Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend gemachte Behauptung, die Sachverhaltsdarstellung im Strafbefehl sei «zu ausführlich» und damit «nicht zu beweisen», geht fehl. Ob nun der Beschuldigte oder C.____ schliesslich das Formular an die [...] Bank AG versandt hat, kann ■ da rechtlich nicht relevant ■ offen bleiben.

Eine persönliche Einvernahme des Zeugen C.____ kann unter diesen Umständen unterbleiben. Der Verteidiger hatte an der Einvernahme von C.____ durch die Staatsanwaltschaft vom 17. Februar 2015 teilgenommen und Ergänzungsfragen gestellt, der Beschuldigte selbst hatte ausdrücklich auf eine persönliche Teilnahme verzichtet. Die Teilnahmerechte des Beschuldigten sind damit gewahrt. Was sich aufgrund des erstinstanzlichen Urteils für Ergänzungsfragen aufgedrängt hätten, liess der Beschuldigte nicht konkret vortragen und ist auch nicht ersichtlich. Der Beschuldigte stellte im Berufungsverfahren denn auch nie einen Antrag auf Befragung des Zeugen C.____ (dessen Vorladung erging von Amtes wegen). Ausnahmsweise verlangt das Bundesgericht die persönliche Anhörung eines Belastungszeugen durch ein Gericht, wenn in «Aussage gegen Aussage» - Situationen keine weiteren Sachbeweise oder Indizien vorliegen (vgl. BGE 140 IV 196 E. 4.4.1 - 4.4.3; 6B_98/2014 vom 30.9.2014 E. 3.8). In der Erwägung 4.4.2 von BGE 140 IV 196 wird ausgeführt: «Eine unmittelbare Abnahme eines Beweismittels ist notwendig im Sinne von Art. 343 Abs. 3 StPO, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht, beispielsweise wenn es in besonderem Masse auf den unmittelbaren Eindruck einer Zeugenaussage ankommt, so wenn die Aussage das einzige direkte Beweismittel (Aussage gegen Aussage) darstellt (Urteil 6B_139/2013 vom 20. Juni 2013 E. 1.3.2 mit Hinweis). Alleine der Inhalt der Aussage einer Person (was sie sagt) lässt eine erneute Beweisabnahme nicht notwendig erscheinen. Massgebend ist, ob das Urteil in entscheidender Weise von deren Aussageverhalten (wie sie es sagt) abhängt (Urteil 6B_970/2013 vom 24. Juni 2014 E. 2.1 mit Hinweis auf MAXHAURI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N. 21 zu Art. 343 StPO). Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (Urteil 6B_970/2013 vom 24. Juni 2014 E. 2.1 mit Hinweisen)». Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor, gibt es doch objektive Beweismittel, welche die ersten Aussagen des Beschuldigten widerlegen und es ergeben die Beweise in ihrer Gesamtheit ein klares Bild. Ein unmittelbarer Eindruck von der Zeugenaussage C.____ hätte das Beweisergebnis nicht beeinflussen können.

III. Rechtliche Würdigung

1. Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.